



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Thomas Lippmann (DIE LINKE)

Einstieg in jüdischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/223**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Bildung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Feußner
Ministerin für Bildung

Hinweise: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 26.11.2021)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Thomas Lippmann (DIE LINKE)

Einstieg in jüdischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/223

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Schutzwürdige Interessen Dritter dürfen aber nicht verletzt werden.

Aus diesem Grund sind Teile der Antwort der Landesregierung auf die Frage 2 zur Vorlage in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt bestimmt.

Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Geheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages.

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von Informationen zur Frage 2 könnte dazu geeignet sein, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden.

Die Kenntnis von genauen Unterrichtszeitpunkten und Fahrtwegen zwischen der Stamm-Grundschule einer Schülerin oder eines Schülers und der Grundschule, an der der jüdische Religionsunterricht stattfindet, kann den Zweck der sicherheitsbehördlichen Maßnahmen beeinträchtigen bzw. die Lehrkraft sowie Schülerinnen und Schüler gefährden.

Insofern wird bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage auch auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten verzichtet. Die vollständige Antwort der Landesregierung steht den Abgeordneten des Landtages in der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Frage 1:

Findet das neuen Unterrichtsangebot für jüdischen Religionsunterricht an der Johannes-Grundschule in Halle zusätzlich zu einem der Unterrichtsfächer Ethik bzw. evangelische oder katholische Religion statt oder können die teilnehmenden Schüler*innen dieses Unterrichtsangebot alternativ zu den bisherigen wertevermittelnden Fächern wählen?

Antwort:

Der jüdische Religionsunterricht ist ein gleichberechtigtes Fach im Kanon der wertevermittelnden Fächer. Die Erziehungsberechtigten können entscheiden, ob ihr Kind (weiterhin) fakultativ am Ethik- oder Religionsunterricht teilnimmt.

Frage 2:

Findet dieses neue Angebot außerhalb des bisherigen Stundenplans statt und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt? In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen können Schüler*innen anderer Grundschulen dieses Unterrichtsangebot wahrnehmen? Aus welchen Grundschulen nehmen bisher wie viele Schüler*innen dieses neue Unterrichtsangebot wahr?

Antwort:

Neben den Schülerinnen und Schülern der Stamm-Grundschule nehmen weitere Grundschülerinnen und Grundschüler aus Halle (Saale) fest am jüdischen Religionsunterricht teil.

Im Übrigen ist der Landesregierung die Beantwortung der Frage 2 in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.